

derselben sollten alle am Rhein liegenden Gemeinden ein sorgfältiges Augenmerk auf alles haben, was jenseits desselben vorging und von jeglicher Gefahr der Obrigkeit sogleich Kenntniß geben. Vorzüglich sollte man Schiffe und Fahren wohl verwahren, fleißig Rundschau und Aufsehen haben, und im Fall einer Empörung oder eines Aufstandes jenseits des Rheines soll sich Niemand dieser Dinge annehmen, um keinen Anlaß zum Krieg zu geben. Wäre ein Ueberfall zu besorgen, so soll man die Posten am Rhein verstärken und im Nothfall den Sturm ergehen lassen. Das Lärmzeichen in solchen Fällen waren drei Schüsse aus einer „mannhaften Büchse“ von einem Schloß zum andern, von Gutenberg auf Baduz, von Baduz auf den Thurm zu Bendorf, von dem Thurm zu Bendorf nach Feldkirch, von da auf Neuburg, von Neuburg auf Ems und von da weiter bis Bregenz. Zugleich wurden reitende Boten geschickt und der Sturm erging allenthalben. Im Fall, daß der Feind im untern Rheinthal einbrach, hatte sich die Mannschaft auf Dornbirn zu verfügen; brach er aber in die Landschaft Baduz oder Schellenberg ein, so war Rankwil der Sammelplatz für das Volk im Vorarlberg, wo dann nach Gestalt der Sache die weitern Maßnahmen getroffen wurden. Jeder Waffenfähige mußte sich mit Gewehr und Harnisch versehen und in jedem Gericht mußten die nöthigen Hauptleute bestellt werden. Jährlich wurden Hauptmusterungen gehalten, wobei man Gewehr und Waffen untersuchte und den wehrhaften Stand der Mannschaft prüfte.

Graf Rudolph war Statthalter des römischen Königs Ferdinand zu Innsbruck. Als solcher schlichtete er die Irrungen und Späne, welche zwischen der Herrschaft Tirol und den drei Bünden wegen der Gotteshausleute im Bintschgau, wegen der österreichischen Gerechtfame im Unterengadin, im Prättigau und zu Räzüns entstanden waren (1534). Er war vermählt mit der Gräfin Margaretha von Waldburg-Sonnenberg, starb 1535 und hinterließ einen einzigen Sohn, Johann Ludwig.

Aus den zahlreichen Urfehden (d. i. feierlichen Erklärungen, daß man sich wegen erlittener Strafe an der Herrschaft auf keine Weise rächen, deßhalb auch keinerlei auswärtiges Gericht, weder geistliches noch weltliches suchen wolle) ergibt sich manches, was uns in den sittlichen und rechtlichen Zustand damaliger Zeit einen Blick thun läßt. Wir wollen nur einige anführen und zwar solche, die ausgestorbene Geschlechter betreffen.

1509. Ludwig Gez von Baduz hatte im verwidnenen Feldzug nach Bregenz eine Tonne mit Häringen, drei Säcke Haber, zwei Säcke Roggen, einen Sack mit Kernen gestohlen, den Leuten falsche Rechnungen gestellt und vielfachen Betrug geübt. Er wurde zum Tode verurtheilt. Das Leben wurde ihm jedoch geschenkt, aber er sollte fortan in kein Haus treten, wo „Biederleute“ wohnen, „kein lang Messer“ oder Degen soll er mehr tragen, sondern nur „ein